



Informationsvorlage

Vorlage Nr.	IV-075/2023	öffentlich	Datum
Bearbeiter	Frau Dagge		19.09.2023
Einreicher	Bürgermeister		

Betreff:

Information zur Photovoltaikanlage im Zeuthener Winkel

Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Ö	26.09.2023	Ausschuss für Haushalt, Finanzen, kommunales Eigentum, Ordnung, Sicherheit, Katastrophen- und Brandschutz	Information

Begründung:

Gem. des geplanten Flächennutzungsplan (FNP) in der 4. Änderung der Gemeinde Zeuthen, soll die Fläche der Altablagerung Zeuthener Winkel als Fläche zur Nutzung solarer Strahlungsenergie genutzt werden. Die Fläche hat eine Größe von ca. 2,5 ha, wovon ca. 1,5 ha als Versiegelungsfläche ausgewiesen werden.

Hinweis zur baurechtlichen Situation der Fläche der Altablagerung im Zeuthener Winkel:

Aktuell besteht für die Fläche der Altablagerung kein Baurecht für eine PV-FFA gem. rechtsgültigen Bebauungsplan Nr. 115-2 „Zeuthener Winkel Süd“. Der § 35 Abs. 1 Nr. 8 a) bb) greift aufgrund des rechtsgültigen Bebauungsplan Nr. 115-2 ebenfalls nicht.

Um Baurecht für eine PV-FFA zu schaffen, muss entweder der Bebauungsplan Nr. 115-3 „Zeuthener Winkel Mitte“ beschlossen werden, oder alternativ der Bebauungsplan Nr. 115-2 werden. Letzteres würde einen erneuten Prozess, samt Abwägung, auf eigene Kosten bedeuten.

Blendschutz-, Artenschutz- und Immissionsschutz-Gutachten wurden im Rahmen des Prozesses zum Bebauungsplan Nr. 115-3 erstellt.

Im Rahmen des Abwägungsprozesses zum FNP 4. Änderung und B-Plan 115-3 „Zeuthener Winkel Mitte“ wurden mehrere Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise zur Zauneidechse insbesondere in der der Fläche für PV-FFA gemeldet.

Ergebnisse des Energieberaters Energieagentur Brandenburg:

- Annahme Leistung PV-FFA: 1.000 kW / ha
- Installationskosten PV-FFA: 600 - 1.000 € / kW
- Erwarteter Stromertrag pro 1 kW installierter Leistung: 900 kWh / Jahr
- Pachteinnahmen: ca. 2.000 € / ha
- PV-FFA ab einer Fläche von ca. 4 ha für Investoren interessant

Aktuelle Möglichkeiten der Förderungen zur Einspeisung nach EEG-2023:

- Einspeisevergütung nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 für Anlagen bis 100 kW → nicht relevant für die PV-FFA
- Förderung durch Marktprämie bei Direktvermarktung: Marktprämie gleicht Differenz aus anzulegendem Wert (0,07 € / kWh) und Verkaufspreis an der Strombörse aus
 - Bis einschließlich 1.000 kW installierter Leistung
 - Bei Bürgerenergiegesellschaften bis einschließlich 6.000 kW installierter Leistung
- Förderung mit Teilnahme an Ausschreibung des ersten Segments gem. §§ 37 ff. EEG-2023
 - Ab Anlagen mit einer Leistung größer 1.000 kW
 - Sonderregelung Bürgerenergiegesellschaften, ab größer 6.000 kW installierter Leistung

Hinweis zum Bedarf elektrischer Energie der Gemeinde Zeuthen:

Der zukünftige Strombedarf der Gemeinde Zeuthen wird im Rahmen des Klimaschutzkonzeptes erarbeitet. Vermutlich wird durch die weitere Elektrifizierung des Verkehrs (Gemeindefahrzeuge) und der Wärmeenergie, der Strombedarf weiter steigen. Daher ist eine Eigenversorgung ausschließlich über Dach-Anlagen, nach derzeitigem Stand, als unzureichend einzustufen.

BV-003/2022 Nr. 1

„Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob die Gemeinde Zeuthen das in Aufstellung befindliche Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlagen“ des Bebauungsplans Nr. 115-3 „Zeuthener Winkel Mitte“ selbst verwirklichen und betreiben kann, statt die Fläche nur an einen privaten Investor zu verpachten.“

Option 1a: Verpachtung der Fläche / Betrieb durch Investor

Vorteile	Nachteile
<ul style="list-style-type: none"> - Keine Arbeit und Verantwortung für das Management im laufenden Betrieb durch die Verwaltung - Pachteinahmen: derzeitige Annahme ca. 3.000 € für die gesamte Fläche - Nach § 6 EEG-2023 bis zu 0,2 Cent/kWh Abgabe an Kommune möglich - Wenn ein Investor gefunden wird, könnte eine schnelle Umsetzung erfolgen 	<ul style="list-style-type: none"> - Fläche ist für 20-25 Jahre blockiert und für die Gemeinde als Eigentümerin nicht beeinflussbar. - Pachteinahmen gering - Fläche wahrscheinlich für die meisten Investor:innen zu klein (meist ab 4 Hektar interessant) - Ausschreibung bindet Verwaltungsressourcen; wenn sich kein:e Bewerber:in findet -> Zeitverlust

Option 1b: Verpachtung der Fläche / Betrieb durch Bürgerenergiegenossenschaft

Vorteile	Nachteile
<ul style="list-style-type: none"> - Kommune ermöglicht Bürgerinitiative & Bürgerbeteiligung, ist aber nicht federführend - Bürgerbeteiligung per se gegeben - Nach § 3 Nr. 15 c) EEG-2023 kann eine Kommune Mitglied einer Bürgerenergiegenossenschaft werden und damit von den Renditemöglichkeiten profitieren. - Pachteinahmen: derzeitige Annahme ca. 3.000 € für die Gesamtfläche - Nach § 6 EEG-2023 bis zu 0,2 Cent/kWh Abgabe an Kommune möglich - Anlagen bis 6000 kW Leistung mit Marktprämie möglich - Kommune könnte weitere (Dach-)Flächen kommunaler Liegenschaften zur Verfügung stellen / verpachten 	<ul style="list-style-type: none"> - Bürgerenergiegenossenschaft müsste zunächst initiiert werden, bevor die Errichtung der Anlage möglich ist - Erfordert umfangreiche und gute Kommunikation, damit Initiative erfolgversprechend ist - Erfordert ggf. anfängliche und dauerhafte Betreuung durch Gemeindeverwaltung (Umfang der Verwaltungsressourcen derzeit nicht abschätzbar) - Fläche ist für 20-25 Jahre blockiert und für Kommune als Eigentümerin nur bedingt beeinflussbar

Option 2: Betrieb durch Gemeinde

Vorteile	Nachteile
<ul style="list-style-type: none"> - Direktvermarktung des Stroms → Einnahmen für den kommunalen Haushalt - Marktprämie nur für Anlagen bis 1000 kW Leistung möglich (Vgl. § 22 EEG-2023); größere Anlagen müssen an Ausschreibungen nach § 37 EEG-2023 teilnehmen 	<ul style="list-style-type: none"> - EEG-2023 sieht derzeit keine Verrechnungsmöglichkeit von erzeugtem und verbrauchtem Strom vor, wenn Anlage und Verbraucher räumlich getrennt sind (Eigenverbrauch) - Personeller Aufwand für die Zeit der Errichtung und des Betriebs der Anlage in der Gemeindeverwaltung - Derzeit kein Know-how vorhanden - Hohe Investitionskosten; derzeit keine Förderung

Option 1 scheint nach dem aktuellen Kenntnisstand, die sinnvollere Maßnahme aus Sicht der Verwaltung.

BV-003/2022 Nr. 2

Die Verwaltung wird beauftragt zu ermitteln, in welcher Form eine Realisierung des Vorhabens unter Ziff. 1 möglich wäre, beispielsweise im Eigenbetrieb, im Rahmen einer Anstalt öffentlichen Rechts, einer GmbH, einer Energiegenossenschaft unter Beteiligung von Bürgern und ggf. anderen Kommunen oder andere Rechtsformen. Die Verwaltung soll die finanziellen Auswirkungen dieser Varianten über die nächsten 20 Jahre darstellen.

Antwort:

Wesentliche Voraussetzungen für die wirtschaftliche Betätigung der Kommunen und damit Voraussetzung für einen Eigenbetrieb, eine kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts oder eine Eigengesellschaft sind folgende Grundsätze gemäß §§ 91-100 BbgKerf:

- öffentlicher Zweck
- Subsidiarität
- Leistungsfähigkeit und Bedarf
- Örtlichkeitsprinzip (gilt nicht für die wirtschaftliche Betätigung der Stromversorgung)

Eine wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde ist damit grundsätzlich möglich, wobei insbesondere die Subsidiarität sowie die Leistungsfähigkeit und der Bedarf rechtssicher zu prüfen sind.

Die Kommune kann sich auch an einer Bürgerenergiegesellschaft beteiligen. Vgl. § 3 Nr. 15 EEG-2023.

Die finanziellen Auswirkungen dieser Varianten können zum jetzigen Planungsstand nicht ermittelt werden. Erst mit einem rechtskräftigen B-Plan kann die genaue Fläche für die Nutzung einer PV-FFA ermittelt und damit die Leistung sowie der jährliche Ertrag modelliert werden.

BV-003/2022 Nr. 3

Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob die unter Ziff. 1 benannte Fläche die Voraussetzungen einer Konversionsfläche nach § 37 Abs. 1 Nr. 2 b) EEG oder die Voraussetzungen nach § 37 Abs. 1 Nr. 2 c) erfüllt.

Antwort:

§ 37 EEG-2023 gehört zum Unterabschnitt 3 und regelt die Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments. D.h. Anlagen größer 1000 kW Leistung müssen am Ausschreibungsverfahren teilnehmen und sich um eine Marktprämie bewerben. Da das Flächenpotenzial voraussichtlich nur geringfügig über 1000 kW Leistung liegen wird, ist davon auszugehen, dass der Betrieb der Anlage im Vergleich zu größeren PV-FFA nicht wettbewerbsfähig sein wird.

Die Planungssicherheit kann jedoch durch den B-Plan 115-3 erreicht werden und würde somit die Notwendigkeit der Anwendung des § 37 obsolet machen.

Sollte § 37 Abs. 1 Nr. 2b) oder 2c) zur Anwendung kommen, sind die naturschutzrechtlichen Belange im Rahmen eines Abwägungsprozesses zu prüfen.

BV-003/2022 Nr. 4

Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob Fördermittel für die Realisierung des Vorhabens unter Ziff. 1 generiert werden können.

Antwort:

Derzeit gibt es keine Fördermittel zur Realisierung oder Umsetzung des von PV-FFA Projekten. Des Weiteren ist davon auszugehen, dass aufgrund einer zunehmenden Marktwirtschaftlichen Regulierung auch keine Förderprogramme diesbezüglich aufgesetzt werden.

Die Förderung gem. §§ 19 ff. EEG-2023 bleiben davon unberührt.

Anlage/n

Keine